

BVGer E-5520/2025 vom 3. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5520_2025

FR: TAF E-5520/2025 du 3 septembre 2025

IT: TAF E-5520/2025 del 3 settembre 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 21

Juni bis zum 1. Juli 2025, vgl. SEM-Akte 1426436-1/27, Beilage zum Wiedererwägungsgesuch vom 1. Juli 2025) festzuhalten bleibt, dass diese unmittelbar nach dem negativen Asylentscheid des SEM vom 28. Mai 2025 im Rahmen des ersten Wiedererwägungsverfahrens einsetzte, wobei bemerkenswert ist, dass im Verlauf des ordentlichen Asylverfahrens noch keine psychischen Beschwerden bei A. _____ aktenkundig gemacht wurden, dass die psychische Erkrankung demnach offensichtlich in Zusammenhang mit dem negativen Asylentscheid steht, weshalb davon auszugehen ist, dass die Symptomatik situativ bedingt ist und im Verlauf der Zeit sowie nach der Rückkehr in den Heimatstaat abklingen wird, dass anhand der eingereichten Berichte zu A. _____ nicht – wie praxisgemäss erforderlich für eine vorläufige Aufnahme – auf eine medizinische Notlage oder eine rasch eintretende, lebensgefährdende Beeinträchtigung seines Gesundheitszustands bei einer Rückkehr in das Heimatland feststellen lässt, weshalb daraus nicht auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden kann, dass derartige psychische Erkrankungen im Übrigen, wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten, mittels Medikation und psychiatrischer Betreuung behandelbar sind in der Türkei (vgl. etwa Urteil D-7002/2024 vom

E. 25

Juli 2025 ins Recht gelegte Schulzeugnis vom 31. Januar 2025 betreffend C. _____ sowie die am 15. August 2025 weiteren zu den Akten gereichten Dokumente (Arbeitsunfähigkeitszeugnis von A. _____ vom 13. August 2025, [...] Zwischenbericht betreffend D. _____ vom 8. August 2025 und undatiertes Bittbrief einer Privatperson) an den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen nichts zu ändern vermögen, dass gemäss dem beigelegten ärztlichen Kurzbericht der weitere Verbleib von D. _____ in der Schweiz aufgrund seiner (...) sehr wichtig sei und gemäss dem (...) Zwischenbericht ein Wohnortswechsel unter den gegebenen Umständen bei D. _____ erheblichen Stress auslösen würde, weshalb von einem Abbruch der Therapie dringend abgeraten wird, dass hierzu unter Verweis auf die vorstehenden Erwägungen erneut festzuhalten ist, dass die Diagnose des (...) bei D. _____ bereits im ordentlichen Asylverfahren bekannt war und in der entsprechenden Entscheidungsgründung des SEM berücksichtigt worden ist, weshalb im Rahmen des vorliegenden Wiedererwägungsverfahrens diesbezüglich keine erhebliche Veränderung der Sachlage zu verzeichnen ist, dass das SEM nämlich schon damals hierzu zutreffend ausgeführt hat, dass das Gesundheitswesen in der Türkei westeuropäischem Standard entspreche und grundsätzlich jede Krankheit behandelt werden könne (vgl.

Verfügung des SEM vom 15. November 2024, SEM-Akte 1230472- 67/17), dass zwar – wie in der Rechtsmitteleingabe unter anderem moniert wird – zutreffend ist, dass die Behandlung und Therapie von frühkindlichem Autismus in der Türkei nicht dem in der Schweiz üblichen hohen Standard entsprechen, aber ein solcher im Rahmen der Prüfung der Unzumutbarkeit nach geltender Rechtsprechung auch nicht vorausgesetzt wird,

E-5520/2025 Seite 8 dass sodann die auf Beschwerdeebene mittels mehrerer Schreiben von Behörden und Privatpersonen geltend gemachte gute Integration in der Schweiz für die Frage des Wegweisungsvollzugs nicht entscheidend und vorliegend unbehelflich ist, dass schliesslich hinsichtlich des von der F. _____ (Privatklinik für Psychiatrie und Psychotherapie) ausgestellten aktuellen Arbeitsunfähigkeitszeugnisses von A. _____ auf die vorstehenden Erwägungen zu verweisen ist, wonach der schlechte Gesundheitszustand offensichtlich mit dem unmittelbar drohenden Asylentscheid zusammenhängt, dieser Umstand jedoch keine Änderung der Erfolgsaussichten im Beschwerdeverfahren herbeizuführen vermag, dass das SEM somit insgesamt zu Recht festgestellt hat, es lägen keine Gründe vor, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 15. November 2024 beseitigen könnten, dass nach dem Gesagten die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 2000.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). dass der einbezahlte Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5520/2025 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.